

nicht mehr vorkommen. Wenn Jemand gern ein Kind auf die Seite schaffen will und übergibt es zu diesem Behufe an einen Andern, der dieses Kind fast aller menschlichen Verhältnisse beraubt und einsperret, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß eine solche Bosheit von ausgezeichnete Art sei, und daß nicht nur der Letztere, sondern auch der Rabenvater des Kindes eine sehr harte Strafe verdiene; denn nicht zu gedenken, daß die Geisteskräfte zugleich zerrüttet werden, sondern es muß nothwendig auch die körperliche Entwicklung erstickt werden, und wird diese erstickt, so kann auch die Geisteskraft nicht aufkeimen. Es möchte daher wohl hier zu setzen sein: „Zerrüttung der Körper- und Geisteskräfte und die Verhinderung der Entwicklung derselben.“ Es sind zu viel Fälle der Art, die ich eben erwähnt habe, vorgekommen, als daß ich mich nicht hätte bewegen finden sollen, einen Antrag deshalb zu stellen. Ich übergebe ihn der hohen Kammer und stelle ihr anheim, ob sie denselben unterstützen will oder nicht.

Präsident: Ich habe die Kammer zu fragen, ob sie den Antrag des Herrn Ziegler zu unterstützen gemeint sei? Wird nicht unterstützt. Dagegen der Artikel 131. selbst von 24 gegen 1 Stimme angenommen.

Referent Prinz Johann geht nun zu Artikel 132. über, welcher lautet:

„(Verletzung der Gesundheit durch Fahrlässigkeit.) Wer einem Andern eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an seiner Gesundheit aus Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit zufügt, soll im Verhältniß zu der Strafe der vorsätzlichen Beschädigung nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu Sechß Monaten oder, im Fall die Strafe Zwei Monate nicht übersteigt, mit Geld oder mit gerichtlichem Verweise bestraft werden. Als Milderungsgrund hierbei ist anzusehen, wenn die Beschädigung in Folge überschrittener Nothwehr, oder eines gesetzlich zuständigen Züchtigungsrechts zugefügt worden ist.“

Referent bemerkt nach Verlesung desselben, daß die Deputation sich Abänderungen dazu erlaubt habe, welche er in den einzeln Punkten vortragen wolle. Nächstdem liege aber auch ein Amendement des Secr. Harß vor. Letzterer nimmt jedoch dasselbe sofort aus dem Grunde zurück, weil sein Amendement zu Art. 122. nicht durchgegangen sei, dieses aber sich auf jenes bezieht. Referent trägt hierauf das Deputations-Gutachten sub a. vor.

Präsident stellt hierauf die Frage: Ob die Kammer mit der von der Deputation beantragten Einschaltung des Wortes: „Nachlässigkeit“ nach dem Worte: „Ungeschicklichkeit“ sich einverstanden erkläre? Einstimmig Ja!

Referent trägt sodann die Punkte sub b. und c. vor:

b) Nach der Fassung des Artikels scheint es, als ob der Verweis, gleich der Geldstrafe, auch statt Gefängniß bis zu Zwei Monaten, zuerkannt werden könnte, während er doch nur bei dem niedrigsten Grade der Strafbarkeit eintreten soll. Es dürfte dies deutlicher auszudrücken sein. — c) Des Milderungsgrundes überschrittener Nothwehr besonders zu gedenken, scheint überflüssig, weil dabei ohnehin nach Art. 69. nur eine willkürliche Strafe stattfindet. — Die Deputation schlägt dem gemäß unter commissarischer Zustimmung folgende veränderte Fassung

des Artikels vor: „Wer einem Andern eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an seiner Gesundheit aus Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zufügt, ist, im Verhältniß zu der Strafe der vorsätzlichen Beschädigung und nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit, mit Gefängniß bis zu Sechß Monaten, wobei, im Fall die Strafe Zwei Monate nicht übersteigt, alternativ Geldstrafe eintreten kann, oder auch mit einem gerichtlichen Verweise zu belegen. Als Milderungsgrund hierbei ist anzusehen, wenn die Beschädigung in Folge eines gesetzlich zuständigen Züchtigungsrechts zugefügt worden ist.“

v. Carlwig: Obschon ich Deputations-Mitglied bin, so scheint mir doch, als wenn in der Deputations-Fassung und zwar auf der vierten Zeile, das Wort: „und“ überflüssig, als ob es bloß aus Versehen hineingekommen sei. Wäre dies der Fall, so würde man solches schon um einer Ausgleichung mit dem jenseitigen Deputations-Gutachten halber auszuscheiden haben. Indes dürfte der durchlauchtigste Hr. Referent darüber nähere Auskunft zu geben im Stande sein.

Referent Prinz Johann: Es ist reine Zufälligkeit, daß das Wörtchen: „und“ hier steht. Es kann wegfallen, obschon es den Sinn nicht ändert.

Präsident: Ich frage die Kammer: Ob sie den von der Deputation vorgeschlagenen Art. 132. mit Wegfall des Wörtchens „und“ annehme? Einstimmig bejaht.

Referent Prinz Johann fährt hierauf im Deputations-Gutachten fort.

Werden die in Art. 127. unter 1. gedachten dolosen Verletzungen nach Art. 129. nur auf Antrag des Beschädigten zur Untersuchung und Strafe gezogen, so muß dieses mit noch größerem Rechte bei den gleichen kulposen Verletzungen der Fall sein. — Die Deputation schlägt unter commissarischer Zustimmung vor, folgenden Zusatzartikel hier einzurücken:

Art. 132 b. (Beschränkung des richterlichen Verfahrens.) „Verletzungen der Gesundheit durch Fahrlässigkeit, welche nicht die im Art. 127. unter 3. und 4. erwähnten Folgen nach sich gezogen haben, sind nur auf Antrag des Beschädigten in Untersuchung zu ziehen.“

Präsident stellt sodann die Frage auf Annahme des vorgeschlagenen Zusatzartikels 132 b.? Wird einstimmig genehmigt.

Referent Prinz Johann trägt Art. 133. — 135. im Zusammenhange vor:

„Art. 133. (Schmerzensgeld.) Die mit einer körperlichen Verletzung verbundenen oder durch Martern verursachten Schmerzen sind dem Gemißhandelten auf dessen Verlangen von dem Verbrecher durch eine von dem Richter zu bestimmende Geldsumme zu vergüten.“

Art. 134. „Bei der Festsetzung derselben hat der Richter die wahrscheinliche Größe der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen, so wie die Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers des Gemißhandelten und dessen künftige Lebensverhältnisse zu berücksichtigen.“

Art. 135. „Durch Zuerkennung eines solchen Schmerzensgeldes werden dem Gemißhandelten sonstige Entschädigungsansprüche nicht entzogen.“

Die Deputation hat sich mit den Königl. Commissarien zu folgenden Abänderungen vereinigt: a) Am Schlusse des